



EINFUHLRIZENZEN

Einfuhrverbote gelten für:

- gebrauchte Fahrzeuge, Motorräder und Reifen
- Asbest in jeglicher Form
- pornographisches Material
- giftige Industrieabfälle (Basler Übereinkommen)
- Kulturgüter
- Feuerwerkskörper und ähnliche pyrotechnische Gegenstände der Gruppen eins und zwei im Art. 124 des obersten Dekrets Nr. 77 vom 1982.

Neben den Einfuhrverboten unterliegen andere Produkte Einfuhrbeschränkungen; die Einfuhr dieser Produkte ist nur bei Erfüllung besonderer Anforderungen möglich. Hierzu zählen unterschiedliche Arten von Kontrollen etwa Registrierungen, Zertifizierungen und Genehmigungen (registro, certificación, autorización, visación, visto bueno), die bei der jeweils staatlichen Behörde zu beantragen sind.

Von den Kontrollen sind folgende Waren betroffen:

- Lebensmittel jeglicher Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Substanzen
- Suchtstoffen und psychotrope Substanzen
- pharmazeutische, medizinische und kosmetische Produkte
- Ikhohle, alkoholische Getränke, Essig
- Düngemittel und Pestizide
- pflanzliche Produkte und Waren mit pflanzenschädigender Wirkung
- Tiere, Erzeugnisse, Neben-erzeugnisse und Schlachtneben-erzeugnisse tierischen Ursprungs
- Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
- Feuerwaffen, Munition und Sprengstoffe
- chemische, entzündbare und erstickende Substanzen
- schriftliches oder audiovisuelles Material über Kampfsportarten

Ferner gelten Einfuhrbeschränkungen auch für folgende Waren:

- radioaktive Stoffe sowie Geräte zur Erzeugung ionisierender Strahlung
- ozonabbauende Stoffe und Geräte, die ozonabbauende Gase enthalten
- Abfälle von Zink, Blei, Beryllium, Kadmium, Chrom, von pharmazeutischen Produkten und von organischen Lösungsmitteln
- hydrobiologische Ressourcen
- Fischereierzeugnisse
- Funkkommunikationsgeräte
- Reste und Abfälle von Batterien und Akkus
- Zementen, die für den Einsatz in der Anfertigung von Widerstandelementen im Bausektor empfänglich sind.



HANDELSRECHNUNG

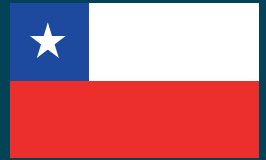
Für die Verzollung ist eine **Rechnung** (im Original oder als Durchschlag) **in spanischer Sprache** erforderlich. Die Handelsrechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsnummer und -datum
- Name und Anschrift des Versenders und des Empfängers
- Mengenangabe und Maßeinheit
- genaue Bezeichnung der Ware unter Angabe des Typus oder der Art
- Einzelwerte jeder Ware und Gesamtpreis

Fehlen auf der Rechnung in der Aufmachung des Versenders einige der grundlegend geforderten Daten, kann der chilenische Zoll die Nachreichung dieser Angaben vom Importeur fordern, speziell hinsichtlich der Einzelpreisaufstellung. Die Nachreichung der fehlenden Angaben erfolgt unter eidesstattlicher Erklärung. Zusätzlich kann die Handelsrechnung eine Kostenübersicht enthalten. Ist dies nicht der Fall, muss diese separat beigelegt werden.

Kopien der Rechnung werden nur akzeptiert, wenn der Importeur hierauf eine eidesstattliche Erklärung beispielsweise in folgender Form abgibt: „Declaro bajo fe de juramento que esta reproduccion corresponde fehacientemente al contenido de la factura original N° ...“

(Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Ich erkläre hiermit unter Eid, dass diese Kopie dem Inhalt der Originalrechnung Nr. ... unwiderlegbar entspricht.)



CHILE



19,7 Mio. Einwohner



Währung

CLP

1 EUR = 1070.29 Chilenischer Peso



Ansprechpartner

Deutsche Auslands Handelskammern

Deutsch-Chilenische Industrie- und Handelskammer (Cámara Chileno-Alemana de Comercio e Industria), Santiago de Chile, Av. El Bosque Norte, 0440, of. 601, Las Condes, Tel.: (+56) 2 22035320, Fax: (+56) 2 22035325, E-Mail: chileinfo@ahkchile.cl, Internet: www.chile.ahk.de

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Santiago de Chile, Casilla 220, Correo 30, Las Hualtas 5677, Vitacura, Internet: www.santiago.diplo.de
Zoll Chile: <https://bit.ly/3ZEel7y>
Weitere Informationen: <http://bit.ly/3ZotOsG>



Besonderheiten Zollabfertigung

Ab einem Warenwert von 1.000 USD benötigen Sie einen Zollagenten.



Infos Zollabfertigung

Nimmt am Carnet A.T.A.-System teil.